



Statuten

Tennisclub Lengnau

Ausgabe 2022

Korrespondenzadresse:

Tennisclub Lengnau
Postfach 395
2543 Lengnau

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Tennisclub Lengnau" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Lengnau BE. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) und der dazugehörenden Unterverbände (Regionalverband/Tennis-Vereinigung).

Art. 2 Der TC Lengnau bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes.

II. Kategorien der Mitgliedschaft

Art. 3 Der TC Lengnau umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehepaarmitglieder

Art. 4 Als Aktivmitglied kann jede Person, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, aufgenommen werden. Konkubinatspaare mit identischer Adresse und eingetragene Partner, gelten als Ehepaarmitglieder. Sollten sich Ehepaarmitglieder trennen, wird das Jahr der Trennung jeweils als Einzelmitglied verrechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Der Beschluss wird durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit gefasst.

Art. 6 Junioren (inkl. Studierende und Lernende)
- sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende
- haben die Möglichkeit unbegrenzt mit einem Familienmitglied ohne Mitgliedschaft zu spielen

Lehrlinge bis zum Lehrabschluss und Studenten bis zum zurückgelegten 24. Altersjahr bezahlen den Junioren-Beitrag.

Art. 7 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Lengnau, die diesen durch regelmäßige Beiträge finanziell unterstützen.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 8 Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich und mittels offiziellen Anmeldeformulars einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Gesuchsteller nicht aufgenommen, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Mit Unterzeichnung der Anmeldung bestätigt der Gesuchsteller, die Club-Statuten sowie die Platzordnung zur Kenntnis genommen zu haben und er verpflichtet zur finanziellen Leistung.

Art. 9 Wer dem TC Lengnau beitrifft, unterzieht sich dessen Reglementen und Statuten.

IV. Rechte und Pflichten

- Art. 10 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente spielberechtigt und dürfen die Clubanlage benützen.
- Art. 11 An der Generalversammlung sind nur Aktiv-, Ehren- und Ehepaarmitglieder stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 12 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Lengnau willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 13 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 14 In den Vorstand können Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen an der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
- Art. 16 Fälligkeiten der Beiträge: Für bisherige Mitglieder und Neumitglieder gilt 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.
- Art. 17 Mitglieder, die ihren finanziellen Leistungen nicht termingerecht nachkommen, sind nicht mehr spielberechtigt und werden per nächste GV aus dem Club ausgeschlossen.
- Art. 18 Mitglieder, die nach dem 31. Juli in den Club aufgenommen werden, bezahlen den halben Jahresbeitrag.
- Art. 19 Über den teilweisen Erlass des Mitgliederbeitrages oder die Stundung desselben in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand auf schriftliches, begründetes Gesuch hin.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 20 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf die Generalversammlung erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 21 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der dem Ausschluss folgenden Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

VI. Organisation

- Art. 22 Organe des TC Lengnau sind:
- die Generalversammlung
 - die Spezialkommission
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - die Spielkommission

Art. 23 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor dem 31. März des folgenden Jahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern vierzehn Tage im Voraus zugestellt werden.

Bei höherer Gewalt hat der Vorstand die Kompetenz die Generalversammlung nach ihrem Ermessen nicht physisch, sondern schriftlich oder einer anderen angebrachten Form durchzuführen.

Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls vierzehn Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 25 In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 26 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 27 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn sie die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. Diese Abstimmung erfolgt offen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, ausgenommen bei den Art. 5, 37 und 38. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, die Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr.

Art. 28 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 29 Der Vorstand soll aus mindestens sieben Mitglieder bestehen, nämlich für die Departemente:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| - Präsidium | - Rechnungswesen & Inkasso |
| - Vize-Präsidium & Adressverwaltung | - Anlage |
| - Sekretariat | - Beisitz & Cluborgan |
| - Spielleitung & Junioren | |

Art. 30 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 31 Für den Tennisclub Lengnau zeichnen rechtsverbindlich das Präsidium oder Vize-Präsidium, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt das Rechnungswesen und der Präsident Einzelunterschrift.

Art. 32 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder.

Art. 34 Dem Vorstand steht über das genehmigte Budget hinaus eine Kompetenz bis zu Fr. 3'500.-- pro Jahr zu.

Art. 35 Die Spielkommission besteht aus 1 - 7 Mitgliedern, sie konstituiert sich selbst. Sie organisiert und überwacht den Spielbetrieb.

Art. 36 Die Rechnungsrevisoren. Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Geschäftsführung des Departementes Rechnungswesen und haben an der Generalversammlung Antrag und Bericht zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren sind auf unbegrenzte Zeit, zumindest aber für 2 Jahre gewählt.

VII. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 37 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden, für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 38 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 39 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. März 1977 angenommen und an der Generalversammlung vom 22. Februar 1985 und 18. März 2022 revidiert.

Tennisclub Lengnau

Philipp Läderach
Präsidium

Seena Stuber
Sekretariat

Lengnau, im März 2022